Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Feuerwehren und freiwillige Wehren in Lübeck und angrenzenden Gebieten

 Welche Finanzmittel werden den freien Feuerwehren laut Gesetz für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt?
 Antwort:

Nach dem Brandschutzgesetz sind die Gemeinden Träger der freiwilligen Feuerwehren und stellen die erforderlichen Mittel aus den kommunalen Haushalten zur Verfügung. Finanzmittel fließen den Kreisen und kreisfreien Städten nach § 31 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung vom 04.02.1999 (GVOBI. Schl.-H. S. 47) zur Förderung des Feuerwehrwesens zu. Die Feuerwehren selbst erhalten keine Landesmittel.

Aus welchem Steueraufkommen ergeben sich diese Mittel?
Antwort:

Die Landesmittel ergeben sich aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer (Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung vom 16. Januar 1996 (BGBI. I S 18).

3. Wurden die Mittel in den letzten 10 Jahren den freiwilligen Feuerwehren in vollem Umfang zur Verfügung gestellt?

Falls nein, seit wann nicht?

Antwort:

Nein.

Die Mittel aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer dienen der Förderung des Feuerwehrwesens. Nach der Regelung über die Verteilung der Feuerschutzsteuer gemäß § 31 Abs. 1 FAG fließt das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer den Kreisen und kreisfreien Städten zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe nach Abzug folgender, weiterer Maßnahmen zur Förderung des Feuerwehrwesens zu (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 FAG):

- 1. der für den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau der Landesfeuerwehrschule erforderlichen Mittel,
- eines dem Innenministerium zur Durchführung besonderer Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrwesens zur Verfügung stehenden Betrages, der 15 % des Steueraufkommens nicht übersteigen darf,
- 3. eines Betrages in Höhe von 10 % für Aufgaben des Katastrophenschutzes und für Personalkosten im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie
- des nach § 19 Abs. 2 Satz 7 FAG erforderlichen Betrages (dieser Betrag fällt erst ab 2003 mit jährlich 400 T€an).

Der verbleibende Betrag ist in den letzten 10 Jahren in vollem Umfang den Kreisen und kreisfreien Städten zugeflossen.

4. Wie werden ggf. die Minderzahlungen begründet?

Antwort:

Bis auf den Betrag, der gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 FAG festgeschrieben ist, handelt es sich bei den im Vorwege abzuziehenden Ausgabenpositionen um Aufgabenbereiche, bei denen keine Spielräume für eine Reduzierung bestehen, ohne zum Beispiel den Betrieb der Landesfeuerwehrschule oder gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben des Innenministeriums zu gefährden. Der Rückgang des Feuerschutzsteueraufkommens wirkt sich daher in erster Linie unmittelbar auf die Höhe der Zuweisun-

gen an die Kreise und kreisfreien Städte aus.

5. Welche Auswirkungen hat dies auf die technische bzw. sicherheitsbezogene Ausstattung der freiwilligen Wehren?

Antwort:

Die Gemeinden sind gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Brandschutzgesetz in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVOBI. Schl.-H. S. 200) Träger der freiwilligen Feuerwehren und haben als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten.

Bei zurückgehenden Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer an die Kreise und kreisfreien Städte erhalten die Gemeinden für ihre Investitionsmaßnahmen geringere Förderungen. Die Gemeinden müssen dadurch im allgemeinen einen höheren Eigenanteil bereitstellen.

Im Landesdurchschnitt ist die Ausstattung der Feuerwehren als den Anforderungen angemessen zu beurteilen.

6. Falls es negative Auswirkungen gibt, wie beabsichtigt die Landesregierung zukünftig ausreichende Finanzmittel sicherzustellen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.